

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

StiCo Planung und Stahl GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkauf-AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen gleich welcher Art (insbesondere Kauf-, Werk- und Dienstverträge) zwischen der StiCo Planung und Stahl GmbH & Co. KG (nachfolgend „StiCo Planung und Stahl“) und dem durch StiCo Planung und Stahl mit einer Lieferung respektive Werk-/ Dienstleistung beauftragten Vertragspartner (nachfolgend „Auftragnehmer“). Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

1.2 Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/o-der einer Bestellung erkennt der Auftragnehmer diese Einkauf-AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die Einkauf-AGB können jederzeit auf der Internetseite von StiCo Planung und Stahl, www.stico-stahl.de, abgerufen werden. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch StiCo Planung und Stahl bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten diese Einkauf-AGB nachrangig und ergänzend. Die Einkauf-AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkauf-AGB abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers durch StiCo Planung und Stahl bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Auftragnehmers. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers mit widersprechenden Erklärungen des Auftragnehmers stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

1.3 Die Einkaufs-AGB gelten für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Auftragnehmer, auch wenn StiCo Planung und Stahl den Auftragnehmer zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweist.

1.4 Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit dem Einkauf von StiCo Planung und Stahl oder dem Besteller unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen StiCo Planung und Stahl und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Bestellungen erlangen erst durch eine schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Der Auftragnehmer hat ein Angebot fachlich zu prüfen und StiCo Planung und Stahl in dem Angebot auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Die Erstellung von Angeboten für StiCo Planung und Stahl durch den Auftragnehmer erfolgt unentgeltlich und unverbindlich. Sofern das Angebot seitens StiCo Planung und Stahl erfolgt, hält sich StiCo Planung und Stahl an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Alle Lieferungen an StiCo Planung und Stahl haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

3.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben, insbesondere der DIN- und ISO-Normen sowie der Europäischen Normen (EN). Der Auftragnehmer haftet

für die Einhaltung der objektiven Anforderungen gem. § 434 Abs. 3 BGB, insbesondere die Eignung für die gewöhnliche Verwendung und für eine Beschaffenheit der Ware, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann. Einer etwaigen Abbedingung der objektiven Anforderungen wird nicht zugestimmt.

3.3 Der Auftragnehmer garantiert insbesondere, dass er das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) einhält, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweiligen nach Mindestlohngesetz festgesetzten Mindestlohn zahlt.

3.4 Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart, nicht gestattet. StiCo Planung und Stahl ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.

3.5 Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch StiCo Planung und Stahl.

3.6 Der Auftragnehmer wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien von StiCo Planung und Stahl erstellen. Der Auftragnehmer ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet sich, vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei der Dokumentation verwendete EDV-Systeme und Programme werden durch StiCo Planung und Stahl festgelegt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.

3.7 Der Auftragnehmer wird auf Anforderung durch StiCo Planung und Stahl Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

3.8 StiCo Planung und Stahl ist, solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln. StiCo Planung und Stahl kann Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragsabschluss, soweit dies dem Auftragnehmer objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich zu regeln.

3.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von StiCo Planung und Stahl gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, StiCo Planung und Stahl unverzüglich schriftlich mitzuteilen und StiCo Planung und Stahl Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

3.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

3.11 Beabsichtigt der Auftragnehmer nach Ablauf der in Ziffer 3.10 genannten Fristen die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes einzustellen, so ist StiCo Planung und Stahl hiervon zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung zu geben.

§ 4 Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“ (inklusive Entladung), Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

4.2 Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz von StiCo Planung und Stahl (Kaunitzer Straße 65–71, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock) zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern. Im Übrigen sind die aktuellen Incoterms für die Auslegung der Handelsklauseln heranzuziehen.

4.3 Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die

Rücknahmeverpflichtungen des Auftragnehmers, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

4.4 Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.

4.5 Die Bearbeitung fälliger Rechnungen kann seitens StiCo Planung und Stahl erst dann erfolgen, wenn diese per E-Mail an buchhaltung@stico-stahl.de übermittelt werden, den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der Bestellung von StiCo Planung und Stahl ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber StiCo Planung und Stahl geltend zu machen.

4.6 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto nach Übergabe der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung gemäß Ziff. 4.5 und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Geschäftskonto des Auftragnehmers. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung gemäß Ziffer 3.4 dieser Einkauf-AGB.

4.7 Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen bei StiCo Planung und Stahl voraus.

4.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen StiCo Planung und Stahl in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. StiCo Planung und Stahl ist berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadenersatzansprüche zu mindern.

§ 5 Liefertermin

5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der von dem Auftragnehmer vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist ein Fixtermin und verbindlich einzuhalten. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei StiCo Planung und Stahl an deren oben genannten Geschäftssitz. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich StiCo Planung und Stahl vor, entweder die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder die Ware auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, StiCo Planung und Stahl unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit – auch bezüglich etwaiger Teillieferungen – nicht eingehalten werden kann. Die voraussichtliche Dauer der Verzögerung ist mitzuteilen. Andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.

5.3 Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Auftragnehmer ist StiCo Planung und Stahl berechtigt, entweder vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, wobei gleichgültig ist, weshalb die Verzögerung eintrat, oder eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5.4 Sofern StiCo Planung und Stahl in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich ein dem Auftragnehmer zustehender Schadenersatzanspruch auf 0,5 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, maximal 5 % des Lieferwertes, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Holter Eisenhandel beruht. Sofern StiCo Planung und Stahl mit einer Entgeltzahlung in Verzug gerät, steht dem Auftragnehmer mindestens ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 € gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB zu. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

§ 6 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

6.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6.2 StiCo Planung und Stahl ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung auf Grund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für StiCo Planung und Stahl unverwendbar geworden ist.

6.3 StiCo Planung und Stahl ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

6.4 Ein Rücktrittsrecht für StiCo Planung und Stahl besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftragnehmer durchgeführt werden.

6.5 StiCo Planung und Stahl kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten von StiCo Planung und Stahl oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

6.6 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Gefahrenübergang, Dokumente

7.1 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch StiCo Planung und Stahl an deren Geschäftssitz (im Haus), soweit nicht anders vereinbart.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die durch StiCo Planung und Stahl vergebene Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, hat StiCo Planung und Stahl für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

7.3 Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster u. ä., die dem Auftragnehmer von StiCo Planung und Stahl überlassen werden, bleiben im Eigentum von StiCo Planung und Stahl. Der Auftragnehmer hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an StiCo Planung und Stahl herauszugeben. Diese Unterlagen/Gegenstände dürfen von dem Auftragnehmer nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber StiCo Planung und Stahl verwendet werden.

§ 8 Gewährleistungsansprüche, Garantien

8.1 Gewährleistungsansprüche von StiCo Planung und Stahl bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Gewährleistungsfall ist StiCo Planung und Stahl berechtigt, die gesetzlichen Rechte nach eigener Wahl geltend zu machen. In dringenden Fällen ist Holter Eisenhandel – nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer – berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang; bei Produkten, die typischerweise im Bau verwendet werden, beträgt der Gewährleistungszeitraum 60 Monate ab Gefahrübergang.

8.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS-Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Weiter garantiert der Auftragnehmer, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des Auftragnehmers gemäß § 54d UrhG hinzuweisen.

8.3 StiCo Planung und Stahl behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den

Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen zehn Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 9 Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Soweit der Auftragnehmer für einen Mangel/Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, StiCo Planung und Stahl insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die StiCo Planung und Stahl aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Auftragnehmer in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

9.3 Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von StiCo Planung und Stahl, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von StiCo Planung und Stahl gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet StiCo Planung und Stahl nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet StiCo Planung und Stahl nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch StiCo Planung und Stahl, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 10 Eigentum, Beistellung, Vermischung

10.1 Sofern StiCo Planung und Stahl Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum von StiCo Planung und Stahl. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für StiCo Planung und Stahl vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien von StiCo Planung und Stahl mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt StiCo Planung und Stahl das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.2 Wird die von StiCo Planung und Stahl bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt StiCo Planung und Stahl das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der ursprünglichen Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer anteilmäßig Eigentum an StiCo Planung und Stahl überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für StiCo Planung und Stahlunentgeltlich.

§ 11 Schutzrechte und Geheimhaltung

11.1 Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller von StiCo Planung und Stahl erhaltenen Unterlagen und Informationen (insbesondere etwaiger kaufmännischer und technischer Details der in Ziff. 7.3 benannten Art), verpflichtet. Dies gilt auch, soweit diese dem Auftragnehmer von Dritten im Auftrag von StiCo Planung und Stahl zur Verfügung gestellt werden. Dritten dürfen die Unterlagen und Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von StiCo Planung und Stahl offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern eines Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind, spätestens jedoch nach zehn Jahren ab Kenntniserlangung. Dritte, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann StiCo Planung und Stahl die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen.

11.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsschluss mit StiCo Planung und Stahl erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. StiCo Planung und Stahl und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen

oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritte, derer sich der Auftragnehmer zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten.

11.3 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflichten aus Ziff. 11.1 und Ziff. 11.2 verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR zu zahlen.

11.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte StiCo Planung und Stahl von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, StiCo Planung und Stahl von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die StiCo Planung und Stahl aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Auftragnehmer in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts, die UNCITRAL-Schiedsregeln und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen Einkauf-AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für StiCo Planung und Stahl und den Auftragnehmer verbindlich.

12.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkauf-AGB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.

12.3 Erfüllungsort ist Schloß Holte-Stukenbrock. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen StiCo Planung und Stahl und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis ist Gütersloh, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.4 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der StiCo Planung und Stahl GmbH & Co. KG, die jederzeit auf der Internetseite von StiCo Planung und Stahl, www.stico-stahl.de, abgerufen werden können, ergänzend.

12.5 Sollte eine Bestimmung dieser Einkauf-AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.